

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3415 | F 05-90909-3419
E srp@wkoee.at
W <http://wko.at/ooe>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Verf-2013-16354/126-TU

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
JN/DF

Durchwahl
3635

Datum
08.10.2020

Entwurf Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2020 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Wir begrüßen grundsätzlich die Anpassung an aktuelle Normen, Richtlinien und technische Regelwerke.

Die Landesinnungen der Rauchfangkehrer sowie der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vermissen die Umsetzung ihrer bereits übermittelten Änderungsvorschläge und ersuchen dringend, diese im Entwurf zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für die Vorschläge dieser Innungen in Bezug auf die Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung sowie die Oö. Gasverordnung.

2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 3 Z. 11

Anstelle des Begriffs „Fänge“ sollte der Terminus aus der maßgeblichen ÖNORM B 8200 „Abgasanlagen“ verwendet werden.

Zu § 3 Z. 35

Der Begriff sonstige Gasanlagen sollte entsprechend klar und eindeutig definiert werden, nämlich ob darunter z.B. auch Geräte wie Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, oder Gasfackeln zu subsumieren sind.

Zu § 3 Z. 37

Eine lange schon bestehende Forderung ist eine eindeutige Definition bzw. Klarstellung, ob eine waagrechte Abgasführung direkt ins Freie ein Verbindungsstück ist oder es sich um eine Abgasanlage handelt sowie eine eindeutige Feststellung ob und wer zu dessen Überprüfung ist. Sollte das nicht im LuftRenTG erfolgen, so ist diese Klarstellung jedenfalls in der Gasverordnung zu treffen.

Zu § 7 Abs. 4

Da die Bestimmungen des §7 - Gebäudetechnische Systeme- in den Absätzen 1 und 2 an die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit gebunden sind, sollte dies auch in der Verordnungsermächtigung in Absatz 4 umgesetzt sein.

„Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Systemanforderungen - über die Abs. 1 und 2 hinaus - an die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Steuerung von gebäudetechnischen Systemen vorschreiben, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar.“

Zu Anlage 2 „Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten“

Hier wird der Mindestwirkungsgrad bei den ortsgesetzten Öfen den der ortsgesetzten Herde gleichgesetzt.

Richtig sollte es heißen:

Ortsfest gesetzte Öfen - Mindestwirkungsgrad 80%

Ortsfest gesetzte Herde - Mindestwirkungsgrad 72%

Dies ist deshalb wichtig, da alle anderen Geräte der Tabelle ab 2022 auch in der Ökodesignrichtlinie geregelt sind.

Vielen Dank und freundliche Grüße



KommR Dipl.-Ing. Dr. Clemens Malina-Altzinger
Vizepräsident



Dr. Gerald Silberhumer
Direktor-Stellvertreter